

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.108.054

Wien, 8. April 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 9686/J vom 9. Februar 2022 der Abgeordneten Dipl.-Ing. Karin Doppelbauer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Eingangs wird festgehalten, dass bei den vorliegenden Ausführungen in der gegenständlichen Anfrage einige sachliche unrichtige Argumente zum Sachverhalt, wie etwa Aussagen der Kommissionsmitglieder, angebracht wurden.

Zu 1.:

Seit 1. Jänner 2017 gab es folgende Besetzungen von Vorständinnen/Vorständen in den Finanzämtern bzw. Dienststellenleitungen im Finanzamt Österreich bzw. im Zollamt Österreich (die Anzahl der Bewerbungen für die jeweilige Funktion ist aus der nachfolgenden Auflistung ersichtlich). Weiters wird nachfolgend dargelegt, welche Dienststellenleitungen mit Wirksamkeit 1. Jänner 2021 aufgrund der Modernisierung der Finanzverwaltung ex lege übergeleitet wurden.

Seit 1. Jänner 2017 gab es folgende Besetzungen von Vorständinnen/Vorständen in den Finanzämtern bzw. Dienststellenleitungen im Finanzamt Österreich (FAÖ) bzw. im Zollamt Österreich (ZAÖ):

Jahr	Leitungsfunktion	Anzahl Bewerbungen
2017	Vorständin/Vorstand im FA Freistadt Rohrbach Urfahr	8
	Vorständin/Vorstand im FA Bruck Leoben Mürzzuschlag	5
	Vorständin/Vorstand im FA Judenburg Liezen	9
2018	Vorständin/Vorstand im FA Baden Mödling	9
	Vorständin/Vorstand im FA Kitzbühel Lienz	4
2020	Vorständin/Vorstand im FA Salzburg Stadt	4
2021	Dienststellenleiterin/Dienststellenleiter der DS Freistadt Rohrbach Urfahr im FAÖ	4
	Dienststellenleiterin/Dienststellenleiter der DS Amstetten Melk Scheibbs im FAÖ	4
	Dienststellenleiterin/Dienststellenleiter der DS Wien 12/13/14 Purkersdorf im FAÖ	10
	Dienststellenleiterin/Dienststellenleiter der DS Deutschlandsberg Leibnitz Voitsberg im FAÖ	5
	Dienststellenleiterin/Dienststellenleiter der DS Braunau Ried Schärding im FAÖ	6
	Dienststellenleiterin/Dienststellenleiter der DS Nord im ZAÖ	8

Aufgrund der Modernisierung der Finanzverwaltung wurden mit Wirksamkeit 1. Jänner 2021 nachstehende Dienststellenleitungen ex lege übergeleitet:

Dienstbehörde	Leitungsfunktion
FAÖ	Dienststellenleiterin/Dienststellenleiter der DS Wien 3/6/7/11/15/Schwechat Gerasdorf
FAÖ	Dienststellenleiterin/Dienststellenleiter der DS Wien 4/5/9/10/18/19 Klosterneuburg
FAÖ	Dienststellenleiterin/Dienststellenleiter der DS Wien 8/16/17

FAÖ	Dienststellenleiterin/Dienststellenleiter der DS Wien 1/23
FAÖ	Dienststellenleiterin/Dienststellenleiter der DS Wien 2/20/21/22
FAÖ	Dienststellenleiterin/Dienststellenleiter der DS Baden Mödling
FAÖ	Dienststellenleiterin/Dienststellenleiter der DS Bruck Eisenstadt Oberwart
FAÖ	Dienststellenleiterin/Dienststellenleiter der DS Weinviertel
FAÖ	Dienststellenleiterin/Dienststellenleiter der DS Waldviertel
FAÖ	Dienststellenleiterin/Dienststellenleiter der DS NÖ Mitte
FAÖ	Dienststellenleiterin/Dienststellenleiter der DS Braunau Ried Schärding
FAÖ	Dienststellenleiterin/Dienststellenleiter der DS Grieskirchen Wels
FAÖ	Dienststellenleiterin/Dienststellenleiter der DS Linz
FAÖ	Dienststellenleiterin/Dienststellenleiter der DS Kirchdorf Perg Steyr
FAÖ	Dienststellenleiterin/Dienststellenleiter der DS Gmunden Vöcklabruck
FAÖ	Dienststellenleiterin/Dienststellenleiter der DS Oststeiermark
FAÖ	Dienststellenleiterin/Dienststellenleiter der DS Graz-Stadt
FAÖ	Dienststellenleiterin/Dienststellenleiter der DS Judenburg Liezen
FAÖ	Dienststellenleiterin/Dienststellenleiter der DS Deutschlandsberg Leibnitz Voitsberg
FAÖ	Dienststellenleiterin/Dienststellenleiter der DS St. Johann Tamsweg Zell am See
FAÖ	Dienststellenleiterin/Dienststellenleiter der DS Salzburg-Land
FAÖ	Dienststellenleiterin/Dienststellenleiter der DS Vorarlberg
FAÖ	Dienststellenleiterin/Dienststellenleiter der DS Klagenfurt St. Veit Wolfsberg
FAÖ	Dienststellenleiterin/Dienststellenleiter der DS Spittal Villach
FAÖ	Dienststellenleiterin/Dienststellenleiter der DS Steiermark Mitte
FAÖ	Dienststellenleiterin/Dienststellenleiter der DS Innsbruck
FAÖ	Dienststellenleiterin/Dienststellenleiter der DS Tirol Ost
FAÖ	Dienststellenleiterin/Dienststellenleiter der DS Landeck Reutte
ZAÖ	Dienststellenleiterin/Dienststellenleiter der Dienststelle Ost
ZAÖ	Dienststellenleiterin/Dienststellenleiter der Dienststelle Süd
ZAÖ	Dienststellenleiterin/Dienststellenleiter der Dienststelle West
ZAÖ	Dienststellenleiterin/Dienststellenleiter der Dienststelle Mitte

Zu 2.:

Handelt es sich bei dem Antrag auf Entschädigung und Ersatzanspruch um einen Antrag auf bescheidmäßige Absprache nach dem B-GIBG, wird die Sach- und Rechtslage geprüft und ergeht eine bescheidmäßige Absprache. Vorhandene Beweismittel, wie beispielsweise ein Gutachten der Bundes-Gleichbehandlungskommission, werden im Rahmen der Entscheidungsfindung gewürdigt. Die Entscheidung fällt die Leiterin/der Leiter der Dienstbehörde. Eine bescheidmäßige Abweisung der geltend gemachten Ansprüche nach dem B-GIBG (Ersatz des Vermögensschadens bzw. einer Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung) erfolgt, wenn nach Ansicht der bescheiderlassenden Behörde die für die geltend gemachten Ersatzansprüche nach dem B-GIBG geforderten Voraussetzungen (Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes und einer damit einhergehenden Diskriminierung) nicht vorliegen.

Zu 2.a.:

Bei dem in der Frage angesprochenen „Antrag auf Entschädigung und Ersatzanspruch“ handelt es sich um einen Amtshaftungsanspruch. Die Geltendmachung eines Amtshaftungsanspruches ist in § 8 Abs. 1 AHG, BGBl. Nr. 20/1949, geregelt. Demnach hat der Ersatzwerber zunächst den Rechtsträger, gegen den er den Ersatzanspruch geltend machen will, schriftlich aufzufordern, ihm binnen einer Frist von drei Monaten eine Erklärung zukommen zu lassen, ob er den Ersatzanspruch anerkennt oder den Ersatz ganz oder zum Teil ablehnt. Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung der Bundesregierung vom 1. Februar 1949, betreffend die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den Bund auf Grund des Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 45/1949, ist die gemäß § 8 AHG vorgesehene schriftliche Aufforderung zur Anerkennung des Ersatzanspruches an die Finanzprokurator zu richten. Gemäß § 2 der genannten Verordnung verständigt die Finanzprokurator den Ersatzwerber, ob der Ersatzanspruch anerkannt oder ganz oder zum Teil verweigert wird.

Die Finanzprokurator leitet Aufforderungsschreiben zur Anerkennung eines Ersatzanspruches nach dem AHG, die in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) fallen, an die für Amtshaftungsangelegenheiten zuständige Abteilung im BMF (Abt. GS/VB) mit dem Ersuchen um Stellungnahme weiter. Seitens der Abt. GS/VB werden Stellungnahmen zu den geltend gemachten Ersatzansprüchen von den betroffenen Stellen eingeholt. Die eingeholten Stellungnahmen werden der Finanzprokurator übermittelt, welche auf deren Grundlage eine gutachterliche Stellungnahme sowie eine Empfehlung, ob der Ersatzanspruch (teilweise)

anzuerkennen oder (teilweise) abzulehnen ist, abgibt. Auf Basis des Gutachtens und der abgegebenen Empfehlung entscheidet das BMF (Abt. GS/VB), unter nochmaliger Befassung der betroffenen Stellen, ob ein Ersatzanspruch anerkannt oder abgelehnt wird. Die Entscheidung wird der Finanzprokurator durch die Abt. GS/VB mitgeteilt, welche daraufhin den Ersatzwerber verständigt.

Zu 2.b.:

Im konkreten Fall war für die Ablehnung ausschlaggebend, dass die Entscheidung der Organwalter, die zur Nichtberücksichtigung der Ersatzwerberin geführt hat, jedenfalls vertretbar und damit nicht amtshaftungsbegründend war.

Zu 3.:

In Bezug auf geltend gemachte Bescheidanträge auf Entschädigung und Ersatzanspruch nach dem B-GIBG im Zusammenhang mit Besetzungen (Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes beim beruflichen Aufstieg) wurden in den Jahren 2017 bis 2021 vier Anträge gestellt. Die Anträge gingen von Bediensteten aus, die mit der ausgeschriebenen Funktion nicht betraut wurden. Alle geltend gemachten Anträge wurden bescheidmässig abgewiesen.

Zu 3.a.:

Die Ersatzansprüche wurden von Mitarbeitern der Finanzverwaltung geltend gemacht, die in einem Bewerbungsverfahren nicht auf die zu besetzende Stelle ernannt wurden.

Zu 3.b.:

Die geltend gemachten Ersatzansprüche wurden abgelehnt.

Zu 4. und 7.:

Ein von einer Bediensteten bzw. von einem Bediensteten bei der Bundes-Gleichbehandlungskommission eingebrachter Antrag auf Prüfung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes bewirkt gemäß § 20 Abs. 6 B-GIBG die Hemmung der Fristen für die Geltendmachung auf Entschädigung und Ersatzanspruch.

Kommt es nach Vorliegen eines Gutachtens der Bundes-Gleichbehandlungskommission aufgrund eines Antrags nach B-GIBG (Ersatzanspruchgeltendmachung wegen Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes) von nicht mit der ausgeschriebenen Funktion betrauten Bediensteten zu einem Bescheidverfahren, setzt sich die bescheiderlassende Behörde mit dem Gutachten der Bundes-Gleichbehandlungskommission, welchem die Stellung eines Beweismittels zukommt, im Rahmen der Beweiswürdigung auseinander und begründet im Falle der Antragsabweisung ein davon abweichendes Ergebnis. Des Weiteren wird auf allfällige Empfehlungen der Bundes-Gleichbehandlungskommission Bedacht genommen.

In Bezug auf Gutachten der Bundes-Gleichbehandlungskommission werden wie schon in der Vergangenheit diese in einem allfällig folgenden Bescheidverfahren (Geltendmachung von Entschädigung und Ersatzanspruch nach dem B-GIBG) von den jeweils zuständigen Dienstbehörden im Beweiswürdigungsverfahren als Beweismittel eingehend geprüft. Empfehlungen der Bundes-Gleichbehandlungskommission wird – wie schon bisher – ein besonderes Augenmerk gegeben.

Zu 5.:

Vorerst werden die Erfolgsaussichten der Erhebung einer (außerordentlichen) Revision geprüft. Wird einer Beschwerde durch das Bundesverwaltungsgericht Folge gegeben und keine (außerordentliche) Revision erhoben, wird der sich aus einem Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts zu leistende Ersatzanspruch bzw. die vom Bundesverwaltungsgericht zugesprochene Entschädigung ausbezahlt. Eine Beurteilung möglicher Konsequenzen hinsichtlich am Bestellungsverfahren Beteiligter kann stets nur nach Gesamtbetrachtung der Umstände des konkreten Einzelfalles erfolgen.

Zu 6.:

Meine Amtszeit als Bundesminister für Finanzen begann am 6. Dezember 2021. Informationen hinsichtlich seither erfolgter Änderungen der internen Prozessabläufe liegen mir nicht vor.

Zu 8.:

Weitere Professionalisierung von Führungskräften und von Mitgliedern von Begutachtungskommissionen durch entsprechende Veranstaltungen/Workshops, wobei inhaltliche Schwerpunkte Themenstellungen im Bereich des Bundes-

Gleichbehandlungsgesetzes (Gleichstellung, Gleichbehandlung, Diskriminierungsverbot, Frauenförderungsgebot) liegen.

Der Bundesminister:
Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

